



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/8
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMF-	SR-GST/Ko/Pe	Manfred Korn	DW 12375	DW 142375			18.12.2019
010221/0380-							
IV/8/2019							

Protokollentwurf zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Neuseeland

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Das bereits bestehende Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Neuseeland soll dem OECD- Standard betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard) sowie dem OECD- Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft angepasst werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Dem Zweck des Abänderungsprotokolls das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie steuerlicher Transparenz und Amtshilfebereitschaft auf den OECD- Standard anzupassen ist zuzustimmen. Das Ziel der Protokolländerung ist es die Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder – Umgehung beziehungsweise missbräuchliche Gestaltungen durch das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zu verhindern.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Neben reinen Klarstellungen enthält der Entwurf Änderungen zur Verhinderung der Umgehung des Betriebstättenstatus, eine Einschränkung des Lizenzgebührenbegriffes, die Einführung eines Schiedsverfahrens falls ein Verständigungsverfahren erfolglos bleibt, Bestimmungen zum umfassenden Informationsaustausch und Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern sowie OECD-konforme Missbrauchsklauseln.

All diesen Punkten wird seitens der BAK zugestimmt. Nur zu dem im Folgenden angeführten Artikel wird seitens der BAK folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel VIII:

In diesem Artikel erfolgt eine Anpassung des Besteuerungsrechts des Quellenstaates für Dividenden. Nach dem derzeitigen Abkommen hat der Quellenstaat einen einheitlichen Quellensteuersatz von 15 %. Durch die geplante Abänderung soll sich das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für Schachteldividenden auf 5 % reduzieren. Ab einem Mindestbeteiligungsverhältnis von 80 % ist eine gänzliche Steuerbefreiung für Dividenden vorgesehen.

Ein gänzlicher Wegfall des Besteuerungsrechts des Quellenstaates entspricht nicht Artikel 10 des OECD- Musterabkommen. Nach Meinung der begutachtenden Stelle sollte aber ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates aus grundsätzlichen Überlegungen vorgesehen sein.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Anliegen und Anregungen.

